

S A T Z U N G

der

Kreisjägerschaft Hubertus-Bielefeld im Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kreisjägerschaft Hubertus-Bielefeld im Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter VR 1277 eingetragen.

Im folgenden wird der Verein „Kreisjägerschaft“ und der Landesjagdverband „LJV“ genannt.

- (2) Sitz des Vereins ist Bielefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgabe und Ziel der Kreisjägerschaft ist es, das gesamte Jagdwesen, den Jagdschutz, den Tierschutz, die Jagdwissenschaft und die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder nachhaltig zu fördern und zu sichern.
- Insbesondere obliegt ihr die Förderung
1. des Artenschutzes durch geeignete Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher, gesunder und den landeskulturellen Verhältnissen angepaßter Wildtierbestände, insbesondere durch nachhaltige Nutzung,
 2. des Tierschutzes durch tierschutzgerechte Jagd sowie die Bekämpfung von Wildseuchen,
 3. des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S. des Naturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NW,
 4. des Biotopschutzes durch die Sicherung und Pflege der Lebensräume wildlebender Tierarten,
 5. des jagdlichen Schießens und Jagdhornblasens sowie der Führung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde gemäß Vorgabe Landesjagdgesetz,
 6. des Natur- und Umweltbewußtseins junger Menschen, insbesondere in außerschulischen Lernorten.
 7. Beratung der Mitglieder in jagdlichen Angelegenheiten,
 8. Ausbildung der Bewerber für die Jägerprüfung und Betreuung des Jägernachwuchses.

- (2) Die Kreisjägerschaft ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kreisjägerschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Ihre Tätigkeit im Rahmen des § 2 ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der z.Zt. gültigen Fassung.
- (2) Mittel oder etwaige Überschüsse der Kreisjägerschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisjägerschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisjägerschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Ämter der Kreisjägerschaft sind Ehrenämter. Ersatz der nachgewiesenen Auslagen wird in dem vom Vorstand der Kreisjägerschaft bestimmten Rahmen gewährt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisjägerschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr nach der Liquidation (§ 16) noch vorhandenes Restvermögen dem LJV zu, soweit dieser als steuerbegünstigt anerkannt ist. Andernfalls fällt es an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2.

§ 4 Umfang und Gliederung

- (1) Die Kreisjägerschaft umfaßt das Gebiet der Stadt Bielefeld.
- (2) Die Kreisjägerschaft gliedert sich in Hegeringe.
Ein Hegering umfaßt einen oder mehrere Jagdbezirke. Sein Umfang wird vom erweiterten Vorstand der Kreisjägerschaft festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft und für die Mitglieder der Organe gelten ungeachtet der sprachlichen Form ihrer Bezeichnung keine Beschränkungen ihres Geschlechts.
Die Kreisjägerschaft hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können in die Kreisjägerschaft aufgenommen werden:
 1. Personen, die zum Erwerb eines Jagdscheins gem. § 15 (5) BJG berechtigt sind oder an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen,
 2. Personen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen der Kreisjägerschaft gem. § 2 (1) dieser Satzung interessiert sind,
 3. korporative Vereinigungen im Gebiet der Stadt Bielefeld, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen der Kreisjägerschaft gem. § 2 (1) dieser Satzung interessiert sind.
 4. Über den korporativen Beitritt der Kreisjägerschaft in einen anderen Verein entscheidet das Präsidium des LJV NRW e.V.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, über den der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei einer ablehnenden Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Berufung beim Präsidium des LJV zulässig, das endgültig entscheidet. Der Bescheid des Vorstandes der Kreisjägerschaft hat einen Hinweis auf die Berufungsmöglichkeit zu erhalten.
- (4) Mit der Aufnahme in die Kreisjägerschaft wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied im LJV und erkennt die Satzung dieses Verbandes und die Disziplinarordnung für sich verbindlich an.

- (5) Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Kreisjägerschaft oder ihre Ziele besonders verdient gemacht haben. Ehemalige Vorsitzende können auch zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden; sie haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, ^{oder} Auflösung (§ 16), freiwilligen Austritt oder Ausschluß des Mitglieds.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum jeweiligen Jahresende. Sie muß bis zum 30.09. beim Vorstand eingegangen sein.
- (8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gem. § 6 dieser Satzung nicht nachkommt.

Anträge auf Ausschluß können von jedem Mitglied schriftlich an den Vorstand gestellt werden, der darüber entscheidet, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen gewährt worden ist. Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch eingeschriebene Brief mit Rückschein und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides Berufung beim Präsidium des LJV eingelegt werden. Innerhalb dieser Frist ist die Berufung zu begründen. Weist das Präsidium des LJV die Berufung zurück, ist der Ausschluß des Betroffenen im Mitteilungsblatt bekannt zu machen. Mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses oder des Austrittes erlöschen die Verpflichtungen der Kreisjägerschaft und die Rechte des Mitgliedes.

- (9) Ein Mitglied muß gem. Disziplinarordnung des LJV (LJV-Satzung, 2. Teil) ausgeschlossen werden, wenn ein rechtskräftiger Spruch des Disziplinarausschusses auf Ausschluß lautet.
- (10) Die Verbandsabzeichen des Deutschen Jagdschutz-Verbandes und des Landesjagdverbandes sind auch Verbandsabzeichen der Kreisjägerschaft.
Die Kreisjägerschaft führt darüber hinaus eigene Verbandsabzeichen. Alle Abzeichen sind gesetzlich geschützt und dürfen nur von den Berechtigten getragen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne des § 2 Abs. 1 verpflichtet
 1. die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd waidgerecht auszuüben,
 2. die Jagdbehörden bei der Durchführung dieser Grundsätze auf jede Weise zu unterstützen,
 3. die gemeinnützigen Ziele und Belange der Kreisjägerschaft und des LJV zu fördern, allen Schaden von ihnen abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen der Kreisjägerschaft, des LJV und der Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt,
 4. die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten,
 5. die Beiträge rechtzeitig, spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 31. März aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet.

Der an die Kreisjägerschaft zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthält Beitragsanteile für die Kreisjägerschaft, für den LJV und den Deutschen Jagdschutz-Verband. Anteile für die Hegeringe können im Mitgliedsbeitrag der Kreisjägerschaft zusätzlich enthalten sein oder von den Hegeringen selbst bestimmt und eingezogen werden. Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Hegeringen oder Kreisjägerschaften besteht eine Beitragsverpflichtung zum LJV nur für die Kreisjägerschaft des Hauptwohnsitzes.

- (2) Beitragsfrei sind jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr, die zum Erwerb eines Jugendjagdscheins berechtigt sind, an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen oder in einer anerkannten Bläsergruppe aktiv mitwirken. Beitragsermäßigung von 50% erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf Antrag Mitglieder, die zum Erwerb eines Jagdscheins berechtigt sind, an einem Lehrgang zur Vorbereitung zur Jägerprüfung teilnehmen oder in einer anerkannten Bläsergruppe aktiv mitwirken.
- (3) Für korporative Mitglieder, in geeigneten Fälle auch für andere Gruppen von Mitgliedern, sowie in begründeten Einzelfällen, wird die Beitragshöhe vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Hegeringe

- (1) Zu einem Hegering gehören die in der Kreisjägerschaft geführten Mitglieder gem. Zuordnung des Vorstandes oder auf Wunsch des neuen Mitgliedes zu einem bestimmten Hegering. Der Hegering ist die kleinste Einheit in der Organisation des LJV.
- (2) Organe des Hegerings sind
 - 1. der Vorstand,
 - 2. die Mitgliederversammlung (Hegeringversammlung).
- (3) Der Vorstand besteht aus
 - 1. dem Hegeringleiter,
 - 2. dem stellvertretenden Hegeringleiter,
 - 3. dem Schriftführer,
 - 4. dem Schatzmeister.
- (4) Aufgaben des Vorstandes:
 - 1. Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und der Kreisjägerschaft sowie über aktuelle Fragen des Jagdwesens zu unterrichten und durch Beratung, Fortbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen zu betreuen.
 - 2. Mit dem Vorstand der Kreisjägerschaft arbeitet er eng zusammen und unterstützt den Jagdberater.
 - 3. Mindestens einmal im Jahr hat er eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen; sie kann auch unter Einhaltung dieser Frist durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des LJV oder in einer in Bielefeld erscheinenden Tageszeitung erfolgen.
 - 4. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muß sie binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Für die Frist und Form der Einladung gilt Ziff. 3 entsprechend.

- 5. Der Zeitpunkt einer Hegeringversammlung ist mit dem Vorstand der Kreisjägerschaft rechtzeitig abzustimmen, damit die Teilnahme eines Vorstandsmitgliedes der Kreisjägerschaft möglich ist.
- 6. Der Vorstand des Hegerings beruft im Bedarfsfalle Obleute für die Betreuung bestimmter Sachgebiete.

(5) Mitgliederversammlung (Hegeringversammlung)

- 1. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt, Vertretung ist unzulässig.
- 2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c) Festsetzung des Hegeringbeitrags und ggf. Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und vor der Mitgliederversammlung die Hegeringkasse zu prüfen haben,
 - g) Beratung des Jahresprogrammes.

§ 8 Organe der Kreisjägerschaft

Organe der Kreisjägerschaft sind

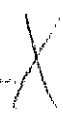
- 1. der Vorstand,
- 2. der Erweiterte Vorstand,
- 3. die Mitgliederversammlung (Kreisjägerschaftsversammlung).

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand der Kreisjägerschaft besteht aus

- 1. dem Vorsitzenden,
- 2. dem (den) stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3. dem Schriftführer,
- 4. dem Schatzmeister.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß.



§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kreisjägerschaft. Dabei kann er sich der Hilfe einer Geschäftsstelle bedienen. Weiterhin beruft der Vorstand zu seiner Unterstützung nach Anhörung der interessierten Gruppen Obleute für
 - das jagdliche Schießwesen
 - das Gebrauchshundewesen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - die Jungjägerausbildung
 - das jagdliche Brauchtum
 - Lernort Natur
 - Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - Naturschutz
 - im Bedarfsfall für den Jagdschutz.

- (2) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Weiterhin mindestens einmal in jedem Jahr hat er eine Sitzung des erweiterten Vorstandes einzuberufen. Dabei unterrichtet er die Hegeringe und Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und DJV und aktuelle Fragen des Jagdwesens. Er ist darüber hinaus die für die Behörden und Organisationen in seinem Arbeitsbereich zuständige örtliche Vertretung des LJV, soweit durch gesetzliche Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen sind.

- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.

- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kreisjägerschaft, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht in den Tätigkeitsbereich eines anderen Vorstandsmitgliedes fallen, jedoch darf er ihm obliegende Geschäfte allgemein oder im Einzelfall auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.

- (5) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden bei seiner Verhinderung. Sie erledigen ferner die ihnen vom Vorsitzenden übertragenen Geschäfte.

- (6) Der Schriftführer fertigt die Niederschriften, die nach dieser Satzung erforderlich sind.

- (7) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte der Kreisjägerschaft in eigener Verantwortung, jedoch in Abstimmung mit dem Vorsitzenden. Er erstellt den Jahresabschluß und den Haushaltsplan.

§ 11 Erweiterter Vorstand und Obleute

- (1) Der erweiterte Vorstand der Kreisjägerschaft besteht aus:
 - 1. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - 2. dem (den) Ehrenvorsitzenden,
 - 3. den Hegeringleitern,
 - 4. den Obleuten und weiteren Beisitzern,
deren Zahl von der Versammlung der Kreisjägerschaft festgelegt wird,
 - 5. den Mitgliedern des Kuratoriums der „Hans -Vogt - Stiftung“.
- (2) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand beim Verfolgen und Erreichen der in § 2 niedergelegten Aufgaben und Ziele. Er berät ihn in allen wichtigen Fragen.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sowie der Schatzmeister anwesend ist.
- (4) Die Obleute übernehmen die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen ihres Sachgebietes. Soweit der Kreisjägerschaft Kosten entstehen können, sind die beabsichtigten Maßnahmen zuvor mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr und zwar im 1. Halbjahr statt.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Anwesenheits- und Stimmrecht. Es ist persönlich auszuüben, Vertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder im Mitteilungsblatt des LJV.
- (4) Auf Beschluß des Vorstandes kann aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Er muß sie binnen vier Wochen einberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.
Für Form und Frist der Einladung gilt Ziff.3 entsprechend.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche zuvor schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Ein fristgerecht gestellter Antrag wird in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn der Antragsteller ihn dort persönlich begründet. In der Mitgliederversammlung zur Tagesordnung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Sofern sie sich nicht auf die Tagesordnung beziehen, findet eine sofortige Beschlußfassung nur statt, wenn zuvor die Dringlichkeit der Beschlußfassung über diesen Antrag beschlossen worden ist. Satzungsänderungen sind davon ausgenommen. Sie müssen bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

- (6) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende festzustellen, ob die Einladung ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgt ist.
Auf Einhaltung der Einladungsfrist kann vom Mitglied verzichtet werden. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlußfassung über Anträge,
 2. Entgegennahme des Jahresberichts,
 3. Genehmigung des Jahresabschlusses,
 4. Festsetzung der Beiträge, ausgenommen die Hegeringsbeiträge gem. §7 (5),
 5. Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
 6. Entlastung des Vorstandes,
 7. Wahl des Vorstandes,
 8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 9. Wahl von Beisitzern zum erweiterten Vorstand,
 10. Wahl von Obleute für einzelne Sachgebiete,
 11. Ehrungen sowie Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglied,
 12. Satzungsänderungen,
 13. Bestimmung von Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlung,
 14. Auflösung der Kreisjägerschaft,
 15. Bestimmung des Empfängers des restlichen Vereinsvermögens im Falle der Auflösung der Kreisjägerschaft, sofern der LJV nicht als Empfänger in Betracht kommt (§ 3 Abs. 4 Satz 2).

§ 13 Wahlen, Wahlzeiten, Beschlußfassung und Niederschriften

- (1) Abstimmungen erfolgen offen (durch Handzeichen), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich (im Umlaufverfahren).
Eine geheime Abstimmung muß durchgeführt werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmen verlangt wird.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei mehreren Anträgen in der gleichen Sache hat der weitestgehende Antrag den Vorrang. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Erhält bei einer Wahl keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bleibt es bei der Stimmgleichheit, dann entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

- (4) Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern und Beisitzern erfolgen auf die Dauer von vier Jahren. Sie verlängert oder verkürzt sich bis zur Neuwahl. Bei Ausfall eines Gewählten innerhalb der Amtszeit erfolgt Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung. In diesem Fall endet die Wahlzeit mit dem Ablauf der Wahlzeit des früheren Mitglieds.
Die Berufung der Obleute erfolgt ebenfalls für 4 Jahre.
Die Mitglieder des Kuratoriums „Hans-Vogt-Stiftung“ unterliegen nicht der Wahlzeit.
- (5) In Organe der Kreisjägerschaft können diejenigen Mitglieder nicht gewählt werden, die am Wahltag das 70. Lebensjahr vollendet haben. Die vorstehende Regelung gilt analog für die Entsendung bzw. Benennung von Personen in Beiräte, Ausschüsse und Gremien durch die Kreisjägerschaft.
- (6) Wiederwahl ist zulässig, jedoch darf von den Rechnungsprüfern nur einer für eine Wahlperiode wiedergewählt werden.
- (7) Über jede Sitzung eines Organs der Kreisjägerschaft sowie des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Sie muß den wesentlichen Inhalt des Geschehensablaufs wiedergeben.

§ 14 Satzungsänderungen

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer haben alljährlich vor der Mitgliederversammlung das Kassenwesen der Kreisjägerschaft zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Kreisjägerschaft kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Sie ist nur dann beschlußfähig, wenn sie mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe ihres Zweckes einberufen worden ist.
- (2) Im Falle der Auflösung der Kreisjägerschaft hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen und auch darüber zu beschließen, an wen das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen im Falle des § 3 Abs. 4 dieser Satzung fällt. Der Beschluß der Mitgliederversammlung bedarf hinsichtlich der Vermögensverwendung der Zustimmung des Finanzamtes.

184

§ 17 Zustimmungsbedürftigkeit seitens des LJV

- (1) Die Satzung bedarf ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des LJV. Ebenso bedürfen Satzungsänderungen der schriftlichen Zustimmung des LJV.
- (2) Die Verfügung über Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise durch Jagdabgabemittel finanziert worden sind, bedarf der Zustimmung durch den LJV.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für Angelegenheiten aller Art der Sitz der Kreisjägerschaft, sofern nicht das Gesetz zwingend einen anderen Gerichtsstand bestimmt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese am 27. April 2001 in Bielefeld von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragungsdatums zu veröffentlichen, sobald die Satzungsänderung im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen worden ist.

Er ist befugt, notwendige redaktionelle Änderungen vor der Eintragung vorzunehmen.

157

Beschluß des Vorstandes

des Vereins

**Kreisjägerschaft Hubertus-Bielefeld
im Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen**

In der Jahreshauptversammlung vom 27.04.2001 sind Satzungsänderungen beschlossen worden, unter anderem in § 5 - Mitgliedschaft - zu Absatz (6), daß die Mitgliedschaft auch durch Auflösung (§ 16) endet. Das Registergericht hält diese Bestimmung für unzulässig. Deshalb faßt der Vorstand aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung in § 19 der Satzung einstimmig folgenden Beschluß.

In § 5 (6) werden die Worte „**Auflösung (§ 16)**“ ersatzlos gestrichen.

Bielefeld, den 16. Januar 2002

A. Herberich
Richard Pflaß